

domnus oder an mehrere domnae¹⁾), darüber lässt die Orthographie im Unklaren, gerichtete Zurückweisung der Schmähungen des Inportunus mit der Bitte, denselben keinen Glauben zu schenken, zu sein; doch wird ein Name überhaupt nicht genannt.

Dass diese wunderliche Correspondenz nicht wirklich von den genannten Bischöfen herrührt, scheint mir keinen Augenblick zweifelhaft. Schon der Umstand, dass Schreiben von beiden Seiten nebeneinander stehen, macht dies unwahrscheinlich. Vielmehr werden wir darin lediglich eine Schmähschrift zu erblicken haben, deren Spitze wohl gegen Frodebert und Inportunus, nicht auch gegen Grimoald gerichtet war, dessen Sturz und Untergang etwa 10 Jahr vor der Zeit liegt, wo diese beiden die bischöflichen Sitze innehatten. Es ist eine gleichzeitige, nur für das Interesse des Augenblicks, für die Detailkenntnis der Ereignisse, auf welche angespielt wird, wie sie nur bei Zeitgenossen vorauszusetzen war, berechnete Flugschrift. Dass diese Stücke nicht ursprünglich zu der durchweg nur wirklich brauchbare Muster enthaltenden Formelsammlung gehörten, bedarf keiner weiteren Erörterung. Ein Abschreiber, der dieselben in seiner Vorlage, in welcher sie zufällig hinter den Formeln standen, fand, wusste offenbar nicht recht, was er damit anfangen sollte. Er hielt sie für Formeln und setzte dem entsprechende Ueberschriften und Nummern darüber, mochte aber, als er an das vierte Stück kam, welches einer Briefformel gar zu unähnlich war und von einem früheren Abschreiber bereits die Ueberschrift: *‘Incipiunt verba per similitudinem iuncta de fide vacua dolo pleno falsatore’* erhalten hatte, seinen Irrthum bemerken. Wenigstens liess er von hier an die Nummern fort.

Gehören diese Stücke nicht zu der ursprünglichen Sammlung, so müssen wir von den ihnen noch folgenden wirklichen Formeln, dasselbe voraussetzen. Auch diese übertreffen zum Theil wenigstens die Formeln 1–51 an Alter. Die ersten vier gehören zusammen; sie sind bestimmt für ein Vermächtnis an Söhne aus einer durch den Mangel der Dos nicht rechtsgültig geschlossenen Ehe nebst den zur Eintragung in die *Gesta municipalia* nöthigen Schriftstücken, App. 52–55. Das folgende Stück, Roz. 63 beginnt mit dem Satze *‘Datum quod fecit mensis ille, dies tantos, anno illo regnum nostrum, ad illum palatio nostro feliciter’*, worauf unmittelbar fortgefahren wird: *‘secundum lege romana nullatenus revocetur. Sub die illo regnum domni nostri illius regis’*. Hier ist eine doppelte Lücke zu constatieren. Schon De Rozière bemerkt richtig, dass der erste Satz die Datumzeile einer Königsurkunde ent-

1) Da die Anrede in 15 lautet: *Nolite domnae, nolite sanctae etc.*, ist nicht mit Boucherie p. 9 an den König zu denken. Wahrscheinlich sind unter den domnae die Nonnen des in 11 erwähnten Klosters zu verstehen.